

**Erste Änderungsordnung
zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
in der Stadt Wegberg (Parkgebührenordnung)
vom 14. Juli 2017**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SVG. NRW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11. Juli 2017 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

Artikel I

Die Parkgebührenordnung vom 21. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 der Parkgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Wegberg (Parkgebührenordnung). Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:

Bahnhofstraße (zwischen Rathausplatz und der Straße Am Bahnhof)
Beecker Straße (zwischen Kreuzherrenstraße und der Straße Im Kieroth)
Birkenallee/ Ecke Beecker Straße bis Krankenhaus
Grachtstraße
Kreuzherrenstraße
Rathausplatz

Bewirtschaftungszeitraum: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf vier Stunden:

Burgparkplatz/ Burgstraße (ausgenommen 25 Parkplätze eines Bereiches, die als gebührenfrei angeordnet sind)
Schwalmaue (ausgenommen 29 Parkplätze eines Bereiches, die als gebührenfrei angeordnet sind)

Bewirtschaftungszeitraum: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr"

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsordnung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 14. Juli 2017

Stadt Wegberg als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez.
Michael Stock
Bürgermeister